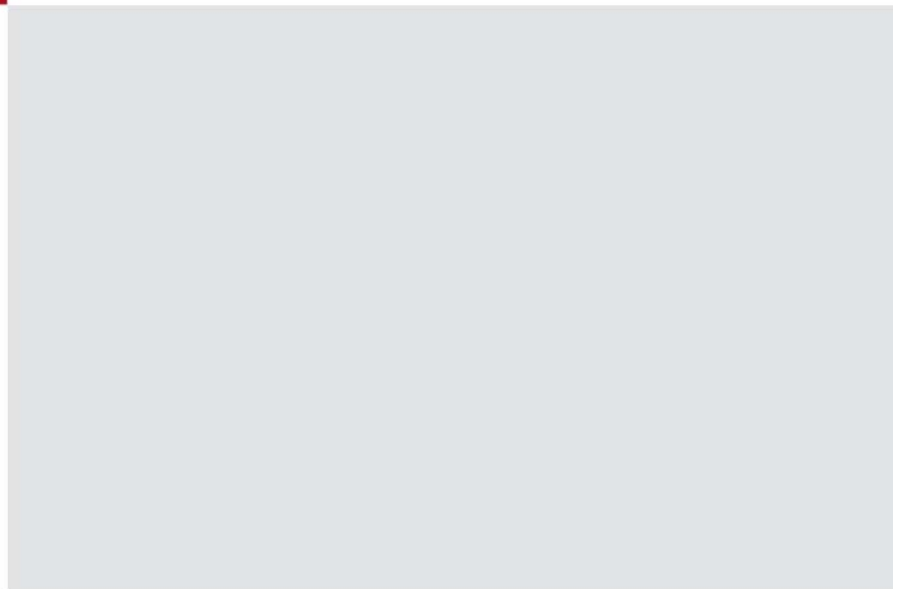


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
SLOWAKISCHE REPUBLIK



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	SLOWAKISCHE REPUBLIK UND DIE EU.....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	11
5.5	STREITBEILEGUNG	12
5.6	INSOLVENZ.....	13
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	15
5.8	ARBEITSRECHT	16
6	BUSINESS IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK	17
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	17
6.2	BETREIBUNG.....	17
6.3	GRUNDERWERB	18
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	19
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	19
6.6	DEVISENRECHT	19
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN SK.....	20
8	SLOWAKISCHE REPUBLIK IM INTERNET	21

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Demokratische Republik																
Verwaltungsapparat:	8 Regionen und 79 Bezirke																
Fläche:	49.035 km ²																
Einwohnerzahl:	5,379.000; Dichte: 110 Einwohner / km ²																
Offizielle Sprache:	Slowakisch, Ungarisch (regional)																
Währung:	1 Slowakische Krone (SKK) = 100 Heller																
Hauptstadt:	Bratislava (Pressburg) - 447.000 Einwohner																
Andere Städte:	<table> <tr> <td>Kosice</td> <td>236.000</td> </tr> <tr> <td>Presov</td> <td>93.000</td> </tr> <tr> <td>Nitra</td> <td>87.300</td> </tr> <tr> <td>Zilina</td> <td>85.400</td> </tr> <tr> <td>Banská Bystrica</td> <td>83.000</td> </tr> <tr> <td>Trnava</td> <td>70.200</td> </tr> <tr> <td>Martin</td> <td>60.000</td> </tr> <tr> <td>Trencin</td> <td>57.800</td> </tr> </table>	Kosice	236.000	Presov	93.000	Nitra	87.300	Zilina	85.400	Banská Bystrica	83.000	Trnava	70.200	Martin	60.000	Trencin	57.800
Kosice	236.000																
Presov	93.000																
Nitra	87.300																
Zilina	85.400																
Banská Bystrica	83.000																
Trnava	70.200																
Martin	60.000																
Trencin	57.800																
Ethnische Gruppierungen:	85,8% Slowaken, 9,7% Ungarn, 1,7% Roma, Minderheit von Tschechen, Ruthenen, Ukrainern, Deutschen, Polen und Russen																
Religion:	68,9% römisch-katholisch, 7,9% Protestanten, 4,1% griechisch-katholisch, 0,9% orthodox, 18,2% sonstige																
Rohstoffe:	Braunkohle, Eisen, Kupfer, Mangan, Salz																
Mitglied bei internationalen Organisationen:	UNO, WTO, OSZE, Europarat, OSCE, NATO, EU																

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A3

www.cofacerating.com

Die Slowakische Republik hat sich nach jahrelangen Regierungs- und Parlamentskrisen politisch stabilisiert und befindet sich auf Überholkurs gegenüber den anderen Reformstaaten. Auch die Prognosen der OECD weist der Slowakischen Republik die dynamischste Wirtschaftsentwicklung aller vier Visegrad-Staaten zu. Die Gründe für eines der höchsten Wirtschaftswachstume unter allen zentral- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2006 bestanden zum einen in der Inbetriebnahme neuer Produktionsstätten, insbesondere im Bereich von Elektronik (Samsung, Sony) und zum anderen in der starken Inlandsnachfrage. Die ungebrochene Zunahme an ausländischen Direktinvestitionen, ist nach wie vor auf die niedrigen Personalkosten, konsequenten Privatisierungsmaßnahmen und die investitionsfreundlichen Bedingungen zurückzuführen.

Zu den Eckpunkten des wirtschaftspolitischen Reformprogramms der derzeitigen Regierung zählen die Reform der Steuergesetzgebung, der Rentenversicherung, des Gesundheitswesens sowie des Arbeitsmarktes. Zusätzliche Wachstumsraten im Export von realen 37% im letzten Jahresvergleich ermöglichten der Slowakischen Republik, sich vom europaweiten wirtschaftlichen Abwärtstrend der letzten Jahre erfolgreich abzuheben. Hauptverantwortlich für das eindrucksvolle Wachstum war die Exportdynamik am Automobilsektor. Insgesamt wuchs die slowakische Wirtschaft im Berichtsjahr um 6,6%. Mitverantwortlich dafür ist zum einen der dynamische private Konsum sowie der kräftige Anstieg der Brutto-Anlageninvestitionen insbesondere im Automobilsektor der unter anderem durch den Straßenbau bedingt war. Das mit dem Beitritt zur EU verbundene kurzfristig höhere Importwachstum wurde durch die erhöhte Materialnachfrage im Zuge der neuen Werkserrichtungen noch prolongiert. Von den zu erwarteten zunehmenden Fahrzeugexporten soll längerfristig jedoch sowohl die Handels- wie auch die Leistungsbilanz profitieren. Für das Jahr 2007 ist wiederum ein beschleunigtes Wachstum gegenüber anderen Staaten zu erwarten.

Das Wachstum zeigte auch positive Wirkung auf dem Arbeitsmarkt. Mit ca. 10,7% Arbeitslosigkeit kann die Slowakische Republik auf den besten Wert seit Jahren verweisen, und auch in den nächsten zwei Jahren sind weitere Senkungen zu erwarten. Die realen Löhne stiegen geringfügig, vor allem gebremst durch eine Erhöhung der Inflation auf 4,5% im Jahresdurchschnitt. Als Folge der prognostizierten Senkung der Inflationsrate im Jahre 2007 sollen auch die Löhne zulegen. Die Internationalisierungsoffensive go-international, mit ihren Schwerpunktbereichen Automobil, Holz, Lebensmittel sowie Gesundheit soll insbesondere Initiativen im Osten der Slowakischen Republik fördern.

Durch die Einführung einer Flat-Tax und der Harmonisierung aller Steuersätze hat die Slowakischen Republik im Jahr 2004 die öffentliche Finanzgebarung radikal umgestaltet was zu einem unerwartet hohen Zuwachs an Einnahmen geführt hat. Am 28.11.2005 ist die Slowakische Republik früher als erwartet als Mitglied in den Euro-Wechselkursmechanismus WKM II aufgenommen geworden. Dadurch wurde die slowakische Krone an den Euro gebunden. Nunmehr darf sich die slowakische Krone, bis zur offiziellen Einführung des Euro am 1.1.2009, mindestens zwei Jahre lang nur mehr in einer Bandbreite von 15% nach unten oder oben vom Mittelwert bewegen. Mit einem Haushaltsdefizit von nur 1,9% des BIP übertraf die Slowakische Republik jedoch selbst kühnste Erwartungen. Auch angesichts der noch ungewissen Ausgaben aufgrund jüngster Reform-Schritte, insbesondere im Gesundheitsbereich, ist zum jetzigen Zeitpunkt, bedingt durch die Effekte des nachhaltigen Rekordwachstums, mit der planmäßigen Einführung des Euro zu rechnen.

Insgesamt, wurde durch die auf die Industrie ausgerichtete Wirtschaftspolitik das Investitionsklima nachhaltig verbessert und der Rückzug des Staates aus strategischen Unternehmen forciert. Die Entscheidung der derzeitigen Regierung den Privatisierungsprozess zu drosseln kann jedoch als Hinweis verstanden werden, dass sich die Auslandsinvestitionen eher rückläufig entwickeln werden. Österreich liegt mit einem Betrag von 44 Mio. EUR im Jahre 2005 an den gesamten Auslandsinvestitionen an fünfter Stelle. Aus österreichischer Sicht zeichnet sich damit bereits ein Trend der zunehmenden Abkehr von Großinvestitionen, hin zu einer wachsenden Zahl von Neugründungen von Vertriebsniederlassungen österreichischer Klein- und Mittelbetriebe, ab.

Der Außenhandel Österreichs mit der Slowakischen Republik stieg mit einem Exportergebnis von 1,3 Mrd. EUR in den ersten drei Quartalen 2006 um 11,5% wobei besonders Maschinen und Ausrüstungen sowie bearbeitete Waren exportiert wurden. Gleichermäßen erhöhten sich in den ersten drei Quartalen die Importe auf 1,4 Mrd. EUR bzw. um 8,4%, wobei die wichtigsten Positionen dabei Erdöl und Erdölzerzeugnisse sowie Maschinen und Geräte umfassten.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,2	5,4	6,0	7,5	6,1	5,7
Verbraucherpreise (%)	8,6	7,5	2,7	4,3	2,8	2,2
Bruttoanlageinvestition (real in %)	0,9	5,0	13,8	13,8	5,1	5,0
Arbeitslosenrate (%)	17,5	18,1	16,4	15,5	10,6	10,5
Budgetsaldo (in % des BIP)	-3,7	-3,0	-3,1	-3,4	-3,0	-2,5
Güterexporte (Mio. EUR)	19.300	25.100	25.000	34.300	40.100	46.700
Güterimporte (Mio. EUR)	19.900	26.500	27.000	36.400	41.300	47.400
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-400	-1.000	-3.300	-3.500	-2.900	-2.300
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	800	500	1.600	2.600	2.100	2.100
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	54,9	56,6	57,0	56,9	52,7	45,9

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: WIIW, SK Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, Coface S.A.

Verhältnis der slowakischen Krone zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008 (P)
SKK/EUR	41,5	40,0	38,6	37,6	37,1	36,7
SKK/USD	36,8	32,2	31,0	30,6	28,8	36,7

(P) Prognose Quelle: WIIW, Slowak. Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

3 SLOWAKISCHE REPUBLIK UND DIE EU

Seit 1.4.2004 ist die Slowakische Republik Mitglied der Europäischen Union. Seitdem belegen nicht nur die volkswirtschaftlichen Zahlen den hohen Grad an Handelsverflechtungen mit der EU; die bilateralen Handelsströme zwischen der EU und der Slowakischen Republik haben sich seit 1993 mehr als vervierfacht. Im Jahr 2006 gingen in den ersten drei Quartalen 85,3% aller slowakischen Exporte in einem Umfang von 20,1 Mrd. EUR in den EU-Raum, umgekehrt erreichten die Importe aus der EU ein Gesamtvolumen von 67,5% und einen Umfang von 17 Mrd. EUR. Maschinen, elektronische Betriebsmittel und Transportausrüstungen sind die häufigsten Export- und Importgüter im Handel zwischen der EU und der Slowakischen Republik.

Seit dem EU-Beitritt kommt die Slowakische Republik – vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen – in den Genuss sämtlicher Vorteile des freien Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs mit den übrigen vierundzwanzig EU-Mitgliedstaaten und ist damit auch in das System der EU-Präferenzbeziehungen mit eingebunden. Zur Erleichterung der vollständigen Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen *acquis* konnte die Slowakische Republik zeitlich begrenzte Übergangsregelungen in sieben Kapiteln aushandeln, und zwar hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Kapitalverkehrs, in der Wettbewerbspolitik, der Landwirtschaft, den Steuern, sowie hinsichtlich Energie und Umwelt. Analog zu den übrigen neuen Mitgliedsländern gelten auch für slowakische Arbeitskräfte Beschränkungen in den EU-Ländern, wobei dies innerhalb der folgenden zwei Jahre durch die Kommission überprüft und in einem Bericht dokumentiert werden muss. Darüber hinaus gelten noch bis 2013 Beschränkungen im Bereich der EU-Agrarförderung (Direktzahlungen).

Durch den Beitritt kamen nahezu alle Beitrittsländer in den Jahren 2004 bis 2006 in den Genuss von Strukturförderungen. Die Anwendung der Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD ist hingegen mit dem Beitritt zur EU am 1.5.2004 eingestellt worden. ISPA und SAPARD wurden durch den Kohäsionsfonds und den EAGGF (European Agriculture Guidance and Guarantee Fund) ersetzt, während Teile von PHARE in die Strukturfonds übergehen. Zumindest noch für weitere drei Jahre ab dem Beitritt ist die Implementierung der programmierten PHARE-Mittel noch vorgesehen („phasing out“). Für den Zeitraum 2007-2013 werden EU-Mittel nun im Rahmen neuer Programme verteilt. Insbesondere der Mittelstand soll durch die EU-Strukturfondsmittel gezielt gefördert werden. Der nationale Förderplan 2007-2013 sieht elf operative Programme vor. Diese werden derzeit noch mit der EU abgestimmt. Es wird erwartet, dass die Programme ab September 2007 für Antragsteller geöffnet werden.

Seit Ende November 2005 ist die Slowakei dem europäischen Wechselkursmechanismus beigetreten. Dieser sollte eine Vorstufe zum Euro darstellen. Auf dieser Stufe darf für mindestens zwei Jahre der Wechselkurs um nicht mehr als 15% nach oben oder unten vom festgelegten Leitkurs abweichen. Dieser Leitkurs entspricht SKK 38.4550 je Euro. Aller Voraussicht nach, wird die Slowakei am 1.1.2009 dem Euro beitreten.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Das von Österreich in der Zeit der Tschechoslowakei abgeschlossene Abkommen aus 1979 wird auf der Grundlage der Rechtsnachfolge-Erklärung aus 1993 weiterhin angewendet.

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Seit dem Beitritt zur EU ist ein Großteil des EU-Rechts im nationalen Recht umgesetzt worden. Zeitlich begrenzte Übergangsfristen gelten, z.B. noch bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit, beim Grundstücksrecht und im Bereich des Umweltschutzes.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Gesellschaften können in der Slowakischen Republik nur nach slowakischem Recht gegründet werden. Die gesetzlichen Regelungen über Handelsgesellschaften (dazu zählen OHG, KG, GmbH und AG) und Genossenschaften sind in den §§ 56 bis 260 des Handelsgesetzbuches der ehemaligen CSFR, das auch nach dem 1.1.1993 in der Slowakischen Republik weiter gilt, abschließend geregelt. Im Rahmen einer umfassenden Novelle des Handelsgesetzbuches, die seit 1.1.2002 in Kraft ist, wurde das slowakische Gesellschaftsrecht weitestgehend an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst. Die im slowakischen Recht vorgesehenen Gesellschaftsformen entsprechen im Wesentlichen denen des österreichischen Rechts.

Bei der Unternehmensgründung sind ausländische Personen den inländischen Personen grundsätzlich gleichgestellt. Während EU-Bürger keine Aufenthaltsgenehmigung und Staatsbürger aus OECD Mitgliedsländern nur eine polizeiliche Meldung benötigen, dürfen andere ausländische Arbeitnehmer eine Tätigkeit nur nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung ausüben. Zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Zwecke der Unternehmertätigkeit für Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer, Prokuristen etc.) sind die slowakischen Botschaften im Ausland oder das Innenministerium.

In der Praxis wird in der Slowakischen Republik meist die GmbH als Unternehmensform gewählt. Die OHG, KG, AG und die Genossenschaft kommen seltener vor. Die meisten Aktiengesellschaften, die es in der Slowakischen Republik gibt, sind während des Privatisierungsprozesses entstanden.

Rechtsform	Slowakische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Akciová spoločnosť (a.s.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Spoločnosť s ručením obmedzením (s.r.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditná spoločnosť (k.s.)
Offene Handelsgesellschaft	Verejná obchodná spoločnosť (v.o.s.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Spoločnosť podľa občianskeho práva
Einzelunternehmen	Súkromná spoločnosť
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Dcérska spoločnosť, pobočka

Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften müssen mit einem Grundkapital von mindestens 1 Mio. SKK (ca. 29.800,- EUR) gegründet werden, wovon bis zur Eintragung im Handelsregister mindestens 30% eingezahlt werden müssen. Innerhalb eines Jahres muss der Rest aufgebracht werden. Gemischte Sach- und Bargründungen sind zulässig, wenn der Wert der Sacheinlagen weniger als 1 Mio. SKK (von einem Sachverständigen bewertet) beträgt. Unter Sacheinlage versteht man auch die Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes.

Aktiengesellschaften müssen seit 2002 zusätzlich zum Grundkapital bereits bei der Gründung eine gesetzliche Rücklage in Höhe von 10% des Stammkapitals bilden. Jährlich ist diese Rücklage nach den Bestimmungen der Satzung zu dotieren, mindestens jedoch mit 10% des Reingewinns, bis zumindest 20% des Stammkapitals oder die in der Satzung vorgeschriebene Höhe erreicht wird.

Die Organe der Aktiengesellschaft und deren Funktionen entsprechen dem österreichischen Recht. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich festgehalten. Der zufolge ist der Vorstand als Gesamtschuldner zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der aufgrund seiner Pflichtverletzung entstanden ist.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH wird in der Slowakischen Republik mit einem Stammkapital von mindestens 200.000,- SKK (ca. 60.000,- EUR) gegründet. Vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister müssen auf jede Bareinlage mindestens 30% und auf das Stammkapital inklusive Sacheinlagen insgesamt zumindest 100.000,- SKK (ca. 3.000,- SKK) eingezahlt werden. Innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft muss der Rest geleistet werden. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 30.000,- SKK (ca. 900,- EUR) betragen, sie kann zu 100% als Sacheinlage geleistet werden.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann zu jedem Zweck der Wirtschaftstätigkeit von mindestens einer, höchstens jedoch fünfzig natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gründung einer Ein-Mann-Gesellschaft durch eine bereits eingerichtete Ein-Mann-Gesellschaft unzulässig ist.

Seit dem 1.1.2002 ist die Verpflichtung der gesetzlichen Rücklage auf einem gesonderten Bankkonto aufgehoben. Die Haftung der Gesellschaft ist im slowakischen HGB insoweit erweitert worden, als alle Gesellschaften, an denen die Gesellschafter der zur Haftung herangezogenen Gesellschaft beteiligt sind, ebenfalls für die Schulden der erstgenannten Gesellschaft mithaften.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft ist ähnlich dem österreichischen Recht konzipiert, gilt jedoch ebenfalls als juristische Person. Wie bei der OHG haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist, im Gegensatz zu der OHG nach österreichischem Recht, eine juristische Person. Die Bildung eines Grundkapitals, welches aus Bar- und/oder Sacheinlagen bestehen kann, ist möglich, aber nicht zwingend. Da die OHG nach slowakischem Recht eine juristische Person ist, wird die Gesellschaft auch Eigentümerin des Grundkapitals. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht verpflichtend. Die Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Information verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Es gibt zwei Möglichkeiten für ausländische Firmen, in der Slowakischen Republik tätig zu werden. Entweder mit der Errichtung einer eigenen Tochtergesellschaft bzw. Beteiligung (Joint Venture, Kapitalanteil bis 100% möglich) oder mit der Errichtung einer Filiale bzw. einer selbstständigen Niederlassung. Im Handelsregister müssen beide Unternehmensformen eingetragen werden. Außerdem sind die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsbewilligung (wie oben erwähnt) zu beachten.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Der Rechtsrahmen für die Rechnungslegung ist an EU-Recht angepasst und besteht aus einer dreistufigen Normenhierarchie. Oberste Rechtsnorm ist das Handelsgesetzbuch, das nur grundlegende Prinzipien enthält und bezüglich Form und Umfang auf das Buchführungsgesetz (= Rechnungslegungsgesetz/BfG aus 1992) verweist. Das BfG konkretisiert die Regelungen des HGB und enthält Bestimmungen zu Buchführungssystemen und zur Aufstellung des Jahresabschlusses, Bewertungsvorschriften, Strafbestimmungen u.a. Den dritten Teil der Normenhierarchie bilden die vom Finanzministerium erlassenen Verordnungen.

Alle Unternehmer sind – durch das BfG in Umfang und Form bestimmt – zur Buchführung verpflichtet. Eintragungspflichtige juristische Personen (OHG, KG, GmbH, AG), freiwillig eingetragene Unternehmer sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmen haben das System der doppelten Buchführung anzuwenden. Eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt z.B. für natürliche Personen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind. Die Buchführung muss vollständig, nachvollziehbar und richtig sein. Die Bücher sind in slowakischer Sprache zu führen und die Zahlen in Kronen anzugeben. Als Wirtschaftsjahr gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Bilanzstichtag ist der letzte Tag des Kalenderjahres. Der Steuerverwalter kann in begründeten Fällen eine vom Kalenderjahr (sog. Wirtschaftsjahr) abweichende Steuerperiode genehmigen. Die Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege und Kontenpläne beträgt zehn Jahre.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, den Anhang und den Jahresbericht. Das Gesetz gibt die Gliederung für die Bilanz und die GuV-Rechnung vor, Abweichungen davon sind nicht erlaubt. Das einzige zulässige Verfahren ist das Gesamtkostenverfahren.

Eine Änderung betrifft seit dem Jahr 2002 die Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss. Nunmehr müssen alle Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften den Jahresabschluss in die vom Registergericht geführte Dokumentensammlung einreichen und veröffentlichen. Davor bestand diese Offenlegungspflicht nur für prüfungspflichtige Gesellschaften.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Regelungen über die Besteuerung natürlicher und juristischer Personen, sind in der Slowakischen Republik im Einkommenssteuergesetz geregelt.

Das Einkommenssteuergesetz wurde bereits mit 1.1.2002 novelliert. Im Rahmen einer neuerlichen breiten Steuernovelle, welche teilweise bereits ab 1.1.2004 bzw. spätestens seit dem EU-Beitritt am 1.5.2004 in Kraft getreten ist, wurden Vereinfachungen im Bereich der Steuerpflicht, der Steuerverwaltung und der Steuerkontrolle umgesetzt. Darüber hinaus wurden alle Devisenbeschränkungen gelöscht, ein fixer Grunderwerbssteuersatz von 3% und eine „Flat Tax“ eingeführt. Mit Wirkung ab 1.1.2007 sind zwei Gesetzesnovellen in Hinblick auf die Einkommenssteuer sowie die Umsatzsteuer in Kraft getreten.

Körperschaftsteuer

Die bisher gültigen Quellensteuersätze von 15% und 25% werden seit 1.1.2004 durch einen einheitlichen Steuersatz von 19% auf ausgewählte Einkünfte ersetzt. Gewinnanteile unterliegen nach der Steuerreform weder der Besteuerung bei der Auszahlung noch beim Empfänger. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit der so genannten „Mutter-Tochter-Richtlinie“, welche ab 1.5.2004 vor dem slowakischen Recht Vorrang genießt und durch die die Besteuerung der Dividenden einer Tochtergesellschaft an die Mutter eingeschränkt werden soll. Bereits ab dem 1.1.2004 steht es den Unternehmern überdies offen, im Wege einer behördlichen Genehmigung durch das zuständige Finanzamt eine vom Kalenderjahr abweichende Buchungsperiode (sog. Wirtschaftsjahr) zu verwenden.

Durch die Novelle wurden die Möglichkeiten der Steuerbefreiung für juristische Personen in erheblichem Ausmaß begrenzt. So gelten beispielsweise Spenden nicht mehr als Abzugsposten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Die OHG wird in der Slowakischen Republik besonders besteuert und wird ausdrücklich vom Geltungsbereich der Einkommensteuer juristischer Personen ausgenommen. Der steuerrechtliche Gewinn der Gesellschaft (die Bemessungsgrundlage) wird nach dem gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufgeteilt, und die Gewinnanteile werden den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet.

Kommanditgesellschaften werden vom Geltungsbereich der Einkommensteuer juristischer Personen ausgenommen und besonders behandelt. Die Besteuerung von Komplementären und Kommanditisten erfolgt nach unterschiedlichen Grundsätzen. Komplementäre werden im Ergebnis wie Gesellschafter einer OHG behandelt. Die Besteuerung der Kommanditisten erfolgt nach dem Prinzip der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft. Zuerst hat die Kommanditgesellschaft den in der Gesellschaft verbleibenden Teil des steuerpflichtigen Gewinns (also abzüglich der Bemessungsgrundlage des Komplementärs) zu versteuern. Der auf diese Weise versteuerte Gewinn kann dem Kommanditisten als Dividende zufließen, wobei eine Abzugssteuer von 15% zur Anwendung kommt. Diese stellt eine Endbesteuerung dar.

Einkommenssteuer

Am 28.10.2003 wurde die Novellierung des Einkommenssteuergesetzes durch das slowakische Parlament beschlossen. Die Einnahmen aller Steuersubjekte, d.h. physischen, ausländischen und juristischen Personen werden mit einem linearen Steuersatz in der Höhe von 19% besteuert. Damit ist die Slowakische Republik das einzige Land in Mittel- und Osteuropa, welches über einen linearen Einkommensteuersatz verfügt („Flat Tax“).

Das steuerfreie Existenzminimum für den Steuerpflichtigen beträgt nunmehr das 19,2-fache des zum 1. Januar der betreffenden Steuerperiode gültigen Lebensminimums. Für das Jahr 2007 ergibt sich einen Betrag von 95.600,- SKK (ca. 2.900,- EUR) ergibt.

Der Steuerverlust kann während des Zeitraumes von fünf Steuerperioden abgezogen werden. Ist eine Steuerperiode kürzer als ein Jahr, kann der Steuerpflichtige den gesamten Jahresverlustabzug geltend machen. In diesem Zusammenhang wurde die Bedingung, den geltend gemachten Steuerverlust zur Anschaffung von Sacheinlagen zu reinvestieren, aufgehoben. Abgeschafft wurde ferner die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Werbeaufwendungen. Damit erhöht sich die Bandbreite der als Werbeaufwendungen anerkannten Aufwendungen.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Die bisherigen Steuersätze von 14% und 20% wurde im Zuge der Steuernovelle in einen einheitlichen Steuersatz von 19% umgewandelt, welcher ab 1.1.2004 in Kraft getreten ist. Umsatzsteuerpflichtig sind alle Unternehmen mit mehr als 750.000,- SKK (ca. 22.000,- EUR) Gesamtumsatz in drei aufeinander folgenden Monaten. Das Steuerguthaben einer festgelegten Steuerperiode ist von der Steuerpflicht der folgenden Steuerperiode abzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird es durch den Steuerverwalter binnen 30 Tagen ab Einbringung des Antrages rückerstattet. Ab 1.1.2007 wurde wieder ein ermäßigter Steuersatz von 10% eingeführt, der zunächst für zehn verschiedene Warengruppen gilt, insbesondere Medikamente, Brillengläser, orthopädische Produkte etc.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird auf Mineralöl, Bier, Wein, Spirituosen sowie Tabakwaren, die entweder innerhalb der Slowakischen Republik erzeugt oder importiert werden, erhoben. Sie wird zu fixen Sätzen je Einheit errechnet.

Grundsteuer

Die Grundsteuer beträgt 0,75% des Bodenwertes bei Ackerland und 0,25% des Bodenwertes bei Grünland.

Lokale Abgaben

Derzeit keine Information verfügbar.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Nach slowakischem Recht sind Begünstigungen in Form von Steuerbefreiungen (bis zu zehn Jahren) und Fördermitteln, welche wiederum an die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen geknüpft sind, gebunden.

Zölle und Handelsschranken

Es gilt der einheitliche EU-Außenzoll.

5.5 STREITBEILEGUNG

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Rechtssystem der Slowakischen Republik umfasst drei Entscheidungsebenen: das Bezirksgericht, das Regionalgericht (Berufungsgericht) und den Obersten Gerichtshof. Derzeit gibt es 55 Bezirks- und 8 Regionalgerichte. Die Regionalgerichte sind Berufungsgerichte für die Bezirksgerichte. In bestimmten Fällen fungieren sie auch als erstinstanzliche Gerichte. Der Oberste Gerichtshof der Slowakischen Republik stellt das höchste Richterergremium des Landes dar. Es fungiert als Kassationsgericht sowie als Berufungsgericht in Fällen in denen, in erster Instanz, das Regionalgericht zuständig war.

Im April 2002 wurde das Richter- und Laienrichtergesetz novelliert. Nach diesem Gesetz sind Nebentätigkeiten in öffentlichen Körperschaften, Privateinrichtungen, Unternehmen sowie sonstige gewinnorientierte Betätigungen nicht mit dem Richteramt vereinbar. In dieser Gesetzesnovelle wurde auch die Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Erklärung über die Vermögensverhältnisse festgelegt.

Die Prozessdauer ist vor allem bei den Zivil- und Handelssachen trotz vieler Novellierungen immer noch beunruhigend lang. Durch die letzte Änderung der Zivilprozessordnung, mit der die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Bezirksgerichte erweitert und die Berufungsmöglichkeiten vor dem Regionalgericht eingeschränkt wurden, konnte eine Entspannung der Lage herbeigeführt werden. Aufgrund des mangelhaften Funktionierens der Justiz sowie einer gewissen Instabilität der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist auch das Geschäftsklima von leichter Rechtsunsicherheit geprägt.

Die Führung des Handelsregisters obliegt den Registergerichten, deren Zuständigkeit sich nach dem Sitz des Unternehmens richtet. Im Handelsregister werden grundsätzlich alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmen erfasst.

Schiedsgerichtsbarkeit

In dem Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York 1958) hat sich die Slowakische Republik verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates gefällten Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Daher kam die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte "Ernennende Stelle" ("Appointing Authority") vor, die u.a. bei Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich sind bei vorliegender Parteienvereinbarung bereit, als "Ernennende Stelle" zu fungieren.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Als besondere Schwachstelle gilt das Konkursverfahren, welches trotz der 1.1.2006 in Kraft getretenen Revision des Konkursrechts von der Geschäftswelt immer noch als nicht zufrieden stellend gesehen wird. Im durchschnittliche Verfahrensdauer ist weiterhin zu lange und die Verfahren oft nicht effektiv. Mit dem Beitritt zur EU ergibt sich das internationale Insolvenzrecht in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten aus der VO 1346/2000 des Rates vom 19.5.2000. Für alle Staaten außerhalb der EU stellt diese Verordnung jedoch keine Kollisionsregeln auf, so dass auf die nationalen Bestimmungen zurückgegriffen werden muss.

Bis vor kurzem wurde der Schuldner konkursreif, wenn er mehrere Gläubiger hatte und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnte oder wollte. Das Gesetz geht nun davon aus, dass Konkursreife entsteht, sobald die Zahlungen des Schuldners eingestellt werden (30 Tage nach Fälligkeit gegenüber mindestens zwei Gläubigern) oder einer Überschuldung. Wichtig ist auch die neu eingeführte Pflicht des Schuldners, die Konkursreife ohne unnötigen Aufschub selbst anzuzeigen, womit die gesetzliche Vermutung gilt, dass der Eröffnungsgrund vorliegt. Andernfalls ist es Sache der Gläubiger diesen darzulegen und glaubhaft zu machen. Ferner ist auch die Forderung des Gläubigers glaubhaft zu machen. Die Konkursgerichte, deren Zahl von drei auf acht erhöht wurde, sind verpflichtet, binnen 15 Tagen über die Eröffnung des Konkurses zu entscheiden. Ab Eröffnung des Konkurses haben die Gläubiger eine 45-Tage Frist um alle offenen Forderungen anzumelden.

Die Liquidation einer Gesellschaft wird nach einer Entscheidung der Generalversammlung im Handelsregister eingetragen. Damit verpflichtet sich das Unternehmen, während der Liquidation den Zusatz „v likvidacii“ (in Liquidation) zu benutzen. Durch die Eintragung der Liquidation geht die Befugnis des geschäftsführenden Organs (im Namen der Gesellschaft zu handeln) auf den im Handelsregister eingetragenen Liquidator über. Dieser kann nur eine natürliche Person sein. Er ist nach Eröffnung des Verfahrens, im Rahmen der Konkursmasse, für die Gläubigerbefriedigung zuständig und ist das durchführende Organ des so genannten Verwertungs- und Verteilungsverfahrens.

Weit weniger verbreitet als das Konkursverfahren ist die zweite Möglichkeit, die Zahlungsunfähigkeit im Wege eines Vergleichsverfahrens zu lösen. Dieses wird auf Antrag des Schuldners eröffnet (es darf nicht gleichzeitig ein Konkursverfahren anhängig sein), welcher neben dem Vergleichsanbot auch eine Auflistung seines Gesamtvermögens vorzulegen hat. Zur Gültigkeit des Vergleichs muss eine Mehrheit der Gläubiger für das Anbot stimmen, wobei deren Stimmen nach der Höhe der angemeldeten Forderungen zu bemessen sind. Ein abgeschlossener Vergleich wird durch das Gericht bestätigt. Die Verpflichtungen aus den übrigen Forderungen erlöschen nur bei rechtzeitiger Zahlung gemäß dem Vergleich. Dieser Vorteil entfällt, sollte der Schuldner trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von nachträglichen 30 Tagen die Vergleichssumme nicht leisten.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Sources

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

Insolvenzstatistik

Die Aussicht auf ein schnelleres Verfahren, aber auch das generell zunehmende Vertrauen der Gläubiger in den Erfolg eines Konkursverfahrens, führten 2005 nahezu zu einer Verdopplung der Konkursfälle bzw. der Konkurs-Ablehnungen mangels Masse. Diese Anzahl veränderte sich im Jahr 2006 kaum, trotz der großen Erwartungen, welche in die neu eingeführten Verfahrensvorschriften gesetzt worden sind. Bemerkenswert ist jedoch die Verschiebung der betroffenen Unternehmen nach der Rechtsform: waren noch 2005 die Hälfte aller insolventen Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, so traf dies im Jahr 2006 hauptsächlich auf Kleinunternehmer zu, welche grundsätzlich mit ihrem Gesamtvermögen haften.

Der Verlauf der Insolvenzrate in der Slowakischen Republik ist der Tabelle „Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe. January – December 2005 and 2006“ zu entnehmen.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Das Kreditverhältnis stellt nach der slowakischen Rechtsordnung ein sogenanntes absolutes Handelsgeschäft dar. Daher ist auf dieses Rechtsgeschäft stets das Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwenden, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien Unternehmer sind oder nicht und ob das Rechtsgeschäft deren unternehmerische Tätigkeit betrifft oder nicht. Ebenso verhält es sich mit den Kreditsicherheiten; auch diese richten sich primär nach den Bestimmungen des HGB.

Sofern jedoch einzelne Sicherheiten nur unzureichend bzw. überhaupt nicht im HGB geregelt sind, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung.

Vertraglich geregelte Sicherheiten sind in erster Linie im Zivilgesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch geregelt. Die wichtigsten Formen von Sicherheiten sind:

- das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen
- das Pfandrecht an beweglichen Sachen
- das Pfandrecht an Forderungen
- der Eigentumsvorbehalt

Die häufigste Sicherung von Forderungen ist die Hypothek. Sie wird durch notarielle Pfandrechtsurkunde bestellt und muss beim Kreisgericht im Liegenschaftsamt eingetragen werden.

Hypothek (Grundbuch)

Ein wesentlicher Unterschied zum österreichischen Recht besteht darin, dass im slowakischen Recht der Grundsatz „superficies solo cedit“ nicht gilt.

Ein Gebäude ist daher nicht ex lege Bestandteil des Grundstücks, auf dem es sich befindet. Grundstück und Gebäude sind zwei selbständige Pfandgegenstände, die Verpfändung der Liegenschaft bedeutet nicht automatisch die Verpfändung des darauf befindlichen Gebäudes. Gebäude bilden daher einen selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs und können durch eine Hypothek belastet werden.

Pfandrecht

Pfandrechte an beweglichen Sachen werden durch den Pfandrechtsvertrag und die Markierung der Sache bestellt. Ein Pfandrechtsregister für bewegliche Sachen gibt es in der Slowakischen Republik nicht, doch liegt derzeit dem Parlament eine Gesetzesvorlage vor, die die Einrichtung eines solchen Registers schon im nächsten Jahr vorsieht.

Garantie

Bei der Bankgarantie handelt es sich um eine Sonderform der Bürgschaft die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein recht häufiges und effektives Kreditsicherungsmittel darstellt. Die Bankgarantie kommt regelmäßig bei internationalen Handelsgeschäften vor.

Forderungsabtretung

Zur wirksamen Forderungsabtretung ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag erforderlich, der den Zweck der Abtretung beinhalten sowie die besicherte bzw. die zu sichernde Forderung genau bestimmen muss. Unzulässig sind Klauseln, die den Gläubiger im Falle des Zahlungsverzugs des Schuldners berechtigen würden, über die zu besichernde Forderung willkürlich verfügen zu können.

Auch hier steht die Sicherungsfunktion im Vordergrund. Kommt der Schuldner seiner Verbindlichkeit nach, hat der Gläubiger die Forderung zurück zu übertragen. In der Praxis wird im Abtretungsvertrag oft auch die Befriedigung des Gläubigers als eine auflösende Bedingung vereinbart.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist in der Slowakischen Republik zwar unüblich, grundsätzlich jedoch möglich und bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Eigentumsvorbehalt gilt allerdings nur zwischen den beiden Vertragsparteien, wobei es dem Käufer untersagt ist, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung an einen Dritten zu veräußern.

Gewährleistung

Die Gewährleistung gegenüber Privatpersonen beträgt zwei Jahre. Die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ist auf sechs Monate beschränkt.

5.8 ARBEITSRECHT

Die wöchentliche Arbeitszeit (fünf Arbeitstage) beträgt grundsätzlich 40 Stunden, bei Arbeitnehmern unter 16 Jahren maximal 33 Stunden, die Arbeitszeit kann jedoch durch interne Vorschriften oder Kollektivverträge grundsätzlich abweichend geregelt werden. Der Anspruch auf Urlaub beträgt mindestens vier Wochen und Karenzurlaub wird grundsätzlich im Ausmaß von 28 Wochen gewährt.

Das Arbeitsgesetzbuch enthält hinsichtlich Lohn und sonstigen Erstattungen lediglich allgemeine Regelungen. Der Lohn darf jedoch nicht niedriger als der gesetzliche Mindestlohn sein. Im Jahre 2006 betrug dieser 7.600,- SKK (ca. 230,- EUR).

Arbeitsbewilligung

In der Slowakischen Republik können Ausländer unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang unternehmerisch tätig werden wie slowakische Staatsbürger.

Ausländische Arbeitnehmer können dann eine Arbeit oder Beschäftigung aufnehmen, wenn sie über eine Aufenthaltsbewilligung und eine vom zuständigen Kreisarbeitsamt erteilte Arbeitsbewilligung verfügen. Seit dem 1.1.2002 genügt für Personen aus EU- und OECD-Mitgliedstaaten eine fremdenpolizeiliche Meldung.

Kündigungsrecht

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt zwei Monate (drei Monate bei mehr als fünfjährigem Beschäftigungsverhältnis).

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zu EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit in der Slowakischen Republik. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen slowakischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

6 BUSINESS IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden.

Zahlungsverhalten

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere aber bei Zahlung gegen offene Rechnung - auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

6.2 BETREIBUNG

Mahnverfahren

Nach der Entscheidung des Gläubiger, den säumigen Schuldner auf Bezahlung seiner Forderung gerichtlich zu klagen, muss er - im Falle eines normalen gerichtlichen Verfahrens - derzeit mit einer Verfahrensdauer zwischen zwei und vier Jahren rechnen. Selbstverständlich gibt es dabei regionale Unterschiede, große Gerichte wie die in Bratislava sind weit mehr überlastet als kleine Gerichte. In Bratislava muss man derzeit von einer Verfahrensdauer von fast vier Jahren ausgehen.

Neben dem normalen Gerichtsverfahren gibt es nach slowakischem Recht auch die Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren einen Zahlungsbefehl zu beantragen. Wenn der Schuldner keinen Einspruch erhebt, wird über diesen Antrag frühestens nach einem Jahr entschieden. Im Falle des Einspruchs wird ein ordentliches Gerichtsverfahren weitergeführt, das dann entsprechend lange dauert.

Als Besonderheit des slowakischen Rechts gelten die verschiedenen Möglichkeiten der Exekution eines Urteils. Zum einen kann die Exekution durch das Gericht beantragt werden. Das ist zwar kostengünstiger (2% des Streitwertes), im Ergebnis aber vielfach nicht befriedigend, da das Gericht die verschiedenen Möglichkeiten der Vollstreckung nacheinander versucht.

Effektiver ist in der Regel die Vollstreckung durch "private" Gerichtsexekutoren, die vom Rechtsanwalt direkt beauftragt werden. Das kostet im Erfolgsfall 20% der Forderungssumme, im Negativfall nur die Auslagen. Der Exekutor prüft die Situation des Schuldners und veranlasst - im Gegensatz zu den Gerichten - die notwendigen Maßnahmen auch parallel.

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in der Slowakischen Republik die EuGVVO, als Umsetzung des Brüssel I Abkommens (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen, sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung.

Österreich und die Slowakische Republik haben bislang kein bilaterales Vollstreckungsabkommen geschlossen bzw. die Slowakische Republik ist dem Abkommen von Lugano nicht beigetreten. Deshalb sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung nunmehr österreichische zivilgerichtliche Entscheidungen in der Slowakischen Republik oder slowakische gerichtliche Entscheidungen in Österreich grundsätzlich nicht vollstreckbar. Als nach wie vor problematisch stellen sich die langen Verfahrensdauern in der Slowakischen Republik, die auch das Exekutionsverfahren betreffen, dar. Als Alternative dazu bietet sich die Einberufung eines Schiedsgerichts. Ab dem 21.10.2005 gilt zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004).

Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer "Europäischer Vollstreckungstitel" geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet werden. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und Staatshaftungsrecht sowie Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und der Schiedsgerichtsbarkeit.

Verjährung

Nach slowakischem Recht verjähren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nach einer Frist von vier Jahren.

6.3 GRUNDERWERB

In der Slowakischen Republik besteht ein funktionierender, freier Immobilienmarkt. Das Grundbuch ähnelt dem österreichischen Grundbuch und bietet entsprechende Sicherheiten. Eine besondere Form der Sicherheit für den Immobilienerwerber stellt das so genannte Realitätenakkreditiv dar. Seit dem 1.1.2005 entfällt die Grunderwerbssteuer.

Ausländische Firmen oder deren slowakische Geschäftseinheiten können Liegenschaften in der Slowakischen Republik für Geschäftszwecke frei erwerben, mit Ausnahme von landwirtschaftlich genutztem Boden und Waldboden, sowie einzelnen, gesetzlich festgelegten Liegenschaften. Voraussetzung ist ausschließlich der Nachweis eines Geschäftssitzes in einem EU-Mitgliedstaat.

Auch hier gelten Ausnahmen:

- Ein Staatsbürger eines EU-Staates der in der Slowakischen Republik einen vorübergehenden Wohnsitz hat und mindestens drei Jahre nach dem EU-Beitritt diesen Boden bewirtschaftet hat, kann diesen auch erwerben.
- Für Wirtschaftsunternehmen die ihren Sitz in der Slowakischen Republik haben, gelten die genannten Beschränkungen nicht.
- Die Rechte an Liegenschaften werden mit der Eintragung im Katasterverfahren konstitutiv und die entsprechende Urkunde in die Sammlung der Kataster-Informationen eingefügt. Diese Angaben genießen öffentlichen Glauben.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Die nationale Förderung von Auslandsinvestitionen konzentriert sich auf diejenigen Wirtschaftsbereiche, deren Weiterentwicklung zu den vorrangigen wirtschaftlichen Interessen der Slowakischen Republik zählt (Dienstleistungen mit hohem Mehrwert – z.B. Entwicklungs- und IT-Softwarezentren).

Es bestehen klare Mindestanforderungen für eine Förderung:

- Neueröffnung, Erweiterung/Modernisierung eines Betriebs, Übernahme eines Betriebs in finanziellen Schwierigkeiten oder Umstrukturierung der Produktion
- Mindestinvestitionsvolumen
- Mindestanteil zugunsten neuer Technologien
- Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer
- bei Steuerbefreiung sind mindestens 50% eigene Mittel nachzuweisen; bei Zuschussförderungen ist ein Mindestanteil von 25% an eigenen Mitteln notwendig.

Zusätzlich werden je nach Schwerpunkten auch einzelne Branchen unterschiedlich gefördert:

- Typ A: Verarbeitende Industrie: Investitionen, die neue Produktions- und Montageverfahren einführen. Vertriebs- und Logistikzentren: Investitionen, die Dienstleistungsprozesse verbessern; ab einem Investitionsvolumen von SKK 400 Millionen.
- Typ B: Strategische Investitionen in High-Tech-Sektoren mit Netzwerk-Externalitäten (IKT, Biotechnologien, Nanotechnologien, usw.); ab einem Investitionsvolumen von SKK 40 Millionen
- Typ C: Forschungs- und Entwicklungszentren, Technologiezentren, Zentren für technologische Forschung; ab einem Investitionsvolumen von SKK 30 Millionen.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Für Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates besteht kein Erfordernis eines Visas noch einer Aufenthaltserlaubnis. Bei permanentem Aufenthalt besteht lediglich ein Registrierungsgebot bei der örtlichen Polizeistation.

6.6 DEVISENRECHT

Die slowakische Währung ist voll konvertibel. Ende Juni 2004 erfolgte der Beitritt zum Europäischen Währungssystem II (EWS II) und Festlegung des Kurses mit einer Schwankungsbreite von +/-15%. Die Einführung des Euro wird mit 1.1.2009 erwartet.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN SK

Gesellschaftsrecht:	Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen Beteiligungen bis 100% Mindestkapital der slowakischen AG 1 Mio. SKK Mindestkapital der slowakischen GmbH 200.000,- SKK
Steuern:	Körperschaftssteuer 19% Umsatzsteuer 19% (ermäßigter Satz: 10%) Einkommenssteuer natürlicher Personen 19% Exportumsätze steuerfrei
Investitionen:	Drei Förderzonen mit zwingenden Mindestanforderungen hinsichtlich: Mindestinvestitionsvolumen Mindestanteil zugunsten neuer Technologien Ausbildungsniveau der Arbeitnehmer Mindesthöhe an eigenen Mitteln
Grunderwerb:	Grunderwerb für EU-Bürger unbeschränkt zulässig (Ausnahme Land- und Forstgrund)
Devisenrecht:	Freier Kapital- und Devisentransfer Devisenkonten möglich
Arbeitsrecht:	Gesetzlicher Mindestlohn (2006/07) 7.600,- SKK Durchschnittlicher Monatslohn (2006) ca. 18.800,- SKK; regional- und branchenabhängig, Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern höher
Zollrecht:	Es gilt harmonisierter Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	Ist für EU-Bürger unbeschränkt möglich

8 SLOWAKISCHE REPUBLIK IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Nationalbank der Slowakischen Republik (nur in Englisch verfügbar)	http://www.nbs.sk
CIA World Factbook Slovakia (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cia.gov
Statistisches Amt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.statistics.sk
Außenministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.foreign.gov.sk
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.economy.gov.sk

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ahk.de>

<http://www.ba-ca.com>

<http://www.botschaft-slowakei.de>

<http://www.cofacecentraleurope.com>

<http://www.fifoost.org>

<http://www.trading-safely.com>

<http://www.wko.at>

Print

Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006.

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.